

In den nächsten Jahren ist daher damit zu rechnen, daß die Umstellung in der Wohnbauförderung und die großen öffentlichen Bauvorhaben das „Net Lending“ und den Schuldenstand der Länder merklich beeinflussen und den Verschuldungsspielraum unter Beachtung der Konvergenzkriterien spürbar verkleinern.

Für den Fall, daß in Hinkunft auch die Länder und Gemeinden innerhalb des 3%igen Verschuldungsspielraums Platz finden müssen, wird im Hinblick auf die Konvergenzkriterien ein verstärktes Zusammenwirken der Gebietskörperschaften erforderlich sein.

6.1.2. Institutionelle Vorkehrungen und Abstimmungsmöglichkeiten der Budgetpolitik

Den rechtlichen Rahmen für ein engeres Zusammenwirken zwischen den Gebietskörperschaften könnte der Art 13 Abs 2 B-VG bilden, der im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bundeshaushaltsrechts im Jahre 1986 in die Verfassung eingeführt wurde. Es heißt dort „Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben.“ Mit dieser Bestimmung sollte ein gewisses Zusammenwirken der einzelnen Gebietskörperschaften angestrebt und auf ein gemeinsames Ziel (gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht) ausgerichtet werden. Die Konvergenzkriterien wären auch ein gemeinsames Ziel.

Historisch gesehen geht diese Verfassungsbestimmung auf den Haushaltsrechtsentwurf von 1972 zurück, der wiederum auf den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland aus 1967 (der Änderung des Grundgesetzes im Art 109 und des Stabilitätsgesetzes) aufbaute. Diese Verfassungsbestimmung in Österreich ist bisher „totes Recht“ geblieben. Möglicherweise auch deshalb, weil der Begriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu wenig operational ist und seitens der Länder und Gemeinden befürchtet wurde, ihr Verhandlungsspielraum könnte durch eine solche Koordination eingeengt werden.

Dennoch wird eine zeitgerechte gegenseitige Information der Gebietskörperschaften und ihrer künftigen (nächstjährigen) Budgetpolitik und -gestaltung notwendig werden, weil ein Entwurf für einen Vorschlag zu einer Ratsverordnung der Europäischen Union vorsieht, daß die Mitgliedstaaten der EU zweimal jährlich (vor dem 1. März und vor dem 1. September eines Jahres) die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen Defizite mitteilen müssen.

Damit bieten sich zwei Zeitpunkte für eine gegenseitige Information der Gebietskörperschaften an. Zum einen ein Herbsttermin, bei dem auch die Grundlagen für die Budgeterstellung des kommenden Jahres diskutiert werden könnten und zum anderen ein Frühjahrs-/Sommertermin, bei dem der laufende Budgetvollzug in den einzelnen Gebietskörperschaften diskutiert werden könnte.